

## Informationsvorlage

## Drucksache Nr. 2021/112

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	öffentlich	14.06.2021	Kenntnisnahme
Bauausschuss	öffentlich	17.06.2021	Kenntnisnahme

### Sanierung Pestalozzi-Gymnasium

#### Fördermöglichkeiten und ihre Auswirkungen auf die Terminierung der Maßnahme

##### I. Information

##### 1) Kurzfassung

Die Fördermöglichkeiten Schulbausanierungsförderung des Landes und die Förderung nach der Kommunalrichtlinie haben durch ihre Terminsetzungen und ihre Förderbedingungen maßgeblichen Einfluss auf den Terminplan der Maßnahme. Ggf. schließen sich die Bedingungen gegenseitig aus, so dass ggf. der höhere Zuschuss der Schulbausanierungsförderung in Anspruch zu nehmen ist.

Die Verwaltung reicht entsprechende Anträge ein. Der Antrag auf Schulbausanierungsförderung wird im Herbst 2021 gestellt. Wird der Antrag bewilligt, ist aufgrund der vorgegebenen Zeitschiene ein Baubeginn frühestens Anfang 2023 möglich. Wird die PG-Sanierung 2022 nicht ins Förderprogramm aufgenommen, ist dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

##### 2) Ausgangssituation

Der BA hat am 8. Februar 2021 die Planer für die Sanierung des Pestalozzi-Gymnasiums beauftragt und damit den Startschuss für die Sanierungsplanung gegeben. Für die weitere Terminplanung und Vorbereitung der Maßnahme sind nun die Bedingungen von Fördermöglichkeiten zu betrachten und in die Planung zu integrieren.

##### 3) Fördermöglichkeit Schulbausanierungsförderung

Die Schulbausanierungsförderung des Landes Baden-Württemberg für das Pestalozzi-Gymnasium kann – abhängig von den Sanierungskosten – 8 bis 9,5 Mio. € (Obergrenze) betragen. Grundlage ist eine Förderung von 60 % bei einer Obergrenze von 2.120 €/m<sup>2</sup>, das sind 1.272 €/m<sup>2</sup> der Schulfläche (Nettogrundfläche im Sinne von DIN 277). Zuschussfähig zu sanieren sind die Bauteile G, I, J und K, inwieweit auch Bauteil L aufgrund des Gebäudealters einen Zuschuss erhalten kann, ist noch zu klären. (siehe Anlage)

Die Antragstellung für die Schulbausanierungsförderung muss bis Oktober eines Jahres erfolgen, um im Folgejahr im Zuschussprogramm berücksichtigt werden zu können. Für die Sanierungsförderung gibt es im Gegensatz zur Schulbauförderung keinen Rechtsanspruch. Dies hat folgende Nachteile:

- Im beantragten Förderjahr werden nur so viele Sanierungsmaßnahmen genehmigt, wie Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.
- Ein vorzeitiger Baubeginn ist förderschädlich.
- Eine Freigabe zum vorzeitigen Beginn kann beim RP eingeholt werden, wird die Sanierungsmaßnahme aber im gleichen Förderjahr nicht berücksichtigt, ist keine Förderung mehr möglich. Aus der Freigabe zum Baubeginn lässt sich nicht automatisch ableiten, dass der Antrag im Förderjahr berücksichtigt wird. Das RP rät daher davon dringend ab, da erwartet wird, dass die Sanierungsprogramme jedes Jahr überzeichnet sein werden.
- Der Antrag wird bei Nichtberücksichtigung nicht automatisch im folgenden Jahr wieder aufgenommen, sondern muss neu eingereicht werden. Die Baukostenschätzung muss entsprechend der Baukostensteigerung jährlich angepasst werden.
- Es muss innerhalb eines Jahres mit der Maßnahme begonnen werden, eine Antragstellung Jahre im Voraus, um sicher ins Programm zu kommen, ist daher ausgeschlossen.

Diese Vorgaben aus der VwV bedeuten, dass eine zeitliche Planung von Sanierungsmaßnahmen im Schulbereich sehr schwierig und abhängig vom Zuschussbescheid wird. Bei Antragstellung im Oktober ist frühestens im Frühjahr des Folgejahrs, wahrscheinlich aber erst im Sommer mit einem Bescheid zu rechnen. Erst dann können Ausschreibungen und Vergaben von Gewerken förderunschädlich erfolgen. Wird ein Antrag nicht berücksichtigt, ist nicht klar, wann er berücksichtigt werden kann. Im schlimmsten Fall kann sich durch diese Handhabung ein Sanierungsprojekt immer wieder um ein Jahr verschieben.

#### **4) Fördermöglichkeit nach der Kommunalrichtlinie**

Ergänzend soll für die Sanierung ein Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie gestellt werden. Mit dem Regierungspräsidium ist geklärt, dass ein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, wenn die Gewerke, die in der Kommunalrichtlinie gefördert werden, aus der Kostenschätzung für die Schulbausanierungsförderung herausgenommen werden. Aus der Kommunalrichtlinie könnten folgende Gewerke gefördert werden:

1. LED mit Steuer-/Regeltechnik (ohne Verkabelung): 25 % Förderung
2. RLT: zentrale und dezentrale Lüftung: 25 % Förderung
3. GLT, Verschattung, Pumpenaustausch, effektiver Warmwasserbereitung: 45 % Förderung

Für eine Antragstellung bis 31.12.2021 gibt es einen Zuschlag von jeweils 10 %.

Welche Gewerke im Detail aus der Kostenschätzung herausgenommen werden müssen, ist noch mit dem Regierungspräsidium zu klären. Da die Kostenschätzung insgesamt aber voraussichtlich über der Obergrenze der förderfähigen Kosten liegt, ist davon auszugehen, dass sich eine Antragstellung bei beiden Förderprogrammen auf jeden Fall lohnt.

Nach der Kommunalrichtlinie wären max. ca. 500.000 € Förderung erhältlich.

## 5) Konsequenzen für die Sanierung des Pestalozzi-Gymnasiums

Für das Pestalozzi-Gymnasium bedeutet dies folgendes:

- Dass in den Pfingstferien 2022 begonnen werden kann, ist so gut wie ausgeschlossen, da bei Berücksichtigung im Förderprogramm voraussichtlich erst im Sommer 2022 ein Bescheid eingehen wird. Erst dann können die Gewerke ausgeschrieben werden, dies verschiebt den Zeitplan bereits jetzt deutlich. Die Architekten und Planer ebenso wie die Schulleitung gingen bisher von einem Baubeginn voraussichtlich an Pfingsten 2022 aus.
- Der Antrag für die Kommunalrichtlinie muss bis spätestens 31.12.2021 gestellt werden, um den Zuschlag von 10 % zu bekommen, allerdings muss nach Antragstellung innerhalb von 12 Monaten begonnen werden. Dies könnte dazu führen, dass die Gewerke aus der Kommunalrichtlinie in 2022 zwingend begonnen werden müssen, während die anderen nicht ausgeführt werden dürfen. Dies ist nicht möglich, da die verschiedenen Gewerke voneinander abhängig und miteinander im Ablauf verzahnt sind.
- Ein Bauzeitenplan ist erst nach Eingang des Bescheids zuverlässig erstellbar.

Angesichts der möglichen Zuschusshöhe kann aus Sicht der Verwaltung auf einen Zuschussantrag für Schulbausanierungsförderung nicht verzichtet werden, auch wenn dies Einfluss auf den Terminplan hat. Der Antrag wird im Herbst 2021 gestellt. Frühestens im Frühjahr 2022, wahrscheinlich aber erst im Sommer, ist mit einem Bescheid zu rechnen. Erst dann können Ausschreibungen und Vergaben von Gewerken förderunschädlich erfolgen. Ein Baubeginn ist dann frühestens Anfang 2023 möglich. Auch die Kapazitäten und Materialverfügbarkeit im Baubereich werden in diesem Zusammenhang zu betrachten sein.

Wird der Zuschuss 2022 nicht bewilligt, ist dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Da es sich um eine Zuschusssumme von 8 bis 9,5 Mio. € aus der Schulbausanierungsförderung handelt und gleichzeitig keine Sicherheitsmängel im Gebäude vorliegen, die keinen Aufschub dulden würden, ist ein Verzicht auf den Zuschuss schwer zu begründen. Andererseits steigen die Baukosten jährlich, die Zuschusssumme steigt nach aktuellem Stand aber nicht mit.

Bei Kollision zweier sich widersprechender Zuschussbedingungen werden ggf. die Bedingungen für den höheren Zuschuss eingehalten und auf den anderen verzichtet.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dies für alle weiteren Schulsanierungsprojekte (Mittelberg Grundschule, Birkendorf Grundschule, Grundschule Stafflangen, etc.) ebenfalls gilt.

Fürgut

Kopf-Jasiński

Anlage: Übersicht über den Campus Gymnasien mit den zu sanierenden Bauteilen